



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 16. Juli 2013 (23.07)
(OR. en)

12277/13

Interinstitutionelles Dossier:
2012/0324 (NLE)

AVIATION 105
ISR 5

VERMERK

des Generalsekretariats des Rates

für die Delegationen

Nr. Komm.dok.: 16650/12 AVIATION 180 ISR 19

Betr.: Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den Abschluss des Europa-Mittelmeer-Luftverkehrsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Regierung des Staates Israel andererseits

Im Hinblick auf die Sitzung der Gruppe "Luftverkehr" am 22. Juli 2013 erhalten die Delegationen in der Anlage eine überarbeitete Fassung des Entwurfs eines Beschlusses über den Abschluss des Europa-Mittelmeer-Luftverkehrsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Regierung des Staates Israel andererseits.

Im Anschluss an die Unterzeichnung des Abkommens auf der Tagung des Rates (Verkehr, Telekommunikation und Energie) vom 10. Juli 2013 ist der Entwurf eines Beschlusses über den Abschluss an den Beschluss über die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung des Abkommens angepasst worden¹. Nach der Prüfung durch die Gruppe "Luftverkehr" wird der Beschlussentwurf rechtlich und sprachlich überarbeitet und auf die Tagesordnung für eine der nächsten Tagungen des AStV und des Rates gesetzt, damit das Europäische Parlament gemäß Artikel 218 Absatz 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union um seine Zustimmung ersucht werden kann.

¹ Dok. 16826/12.

2012/0324 (NLE)

**BESCHLUSS DES RATES UND DER IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER
DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN**

über den Abschluss des Europa-Mittelmeer-Luftverkehrsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Regierung des Staates Israel andererseits

**DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION UND DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER
DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN UNION –**

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 100 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a und Artikel 218 Absatz 8 Unterabsatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,
nach Zustimmung des Europäischen Parlaments,
in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Kommission hat im Namen der Union und der Mitgliedstaaten ein Europa-Mittelmeer-Luftverkehrsabkommen mit der Regierung des Staates Israel (im Folgenden "Abkommen") ausgehandelt.
- (2) Nach Maßgabe des Beschlusses 2012/xxx **des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union vom 20. Dezember 2012** wurde das Abkommen am **10. Juni 2013** unterzeichnet.

- (3) Es müssen geeignete Verfahrensregeln für die Koordinierung zwischen der Union und den Mitgliedstaaten und ihre Vertretung in dem gemäß Artikel 22 des Abkommens eingesetzten Gemeinsamen Ausschuss und im Streitbeilegungsverfahren gemäß Artikel 23 des Abkommens sowie für die Anwendung bestimmter Vorschriften des Abkommens hinsichtlich der Flug- und Luftsicherheit getroffen werden.
- (4) Da das Abkommen sowohl Bestandteile enthält, die in die Zuständigkeit der Union fallen, als auch solche, die in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen, sollte dieser Beschluss gemeinsam vom Rat und den Mitgliedstaaten angenommen werden, um eine enge Zusammenarbeit sowie Einigkeit im Bereich internationaler Beziehungen zu gewährleisten. Darüber hinaus bezweckt dieser Beschluss, eine einheitliche Anwendung in Bezug auf den gemäß Artikel 22 des Abkommens eingerichteten Gemeinsamen Ausschuss zu gewährleisten.
- (5) Die Regelungen, die eine solche enge Zusammenarbeit und Einigkeit gewährleisten sollen, sollten klare Vorgaben für die Vertretung vor Ort enthalten, unter anderem durch Bekräftigung der Notwendigkeit eines gemeinsamen Ansatzes. Im Rahmen eines gemischten Abkommens sollten diese Regelungen dennoch vollständig die Unionsverfahren beachten einschließlich hinsichtlich der Festlegung des Standpunkts der Union sowie der Vertretung der Union innerhalb des Gemeinsamen Ausschusses.
- (6) Das Abkommen sollte im Namen der Europäischen Union genehmigt werden.
- (7) Das Abkommen ist in Einklang mit dem Standpunkt der Europäischen Union umzusetzen, wonach die seit Juni 1967 unter israelischer Verwaltung stehenden Gebiete nicht Teil des Gebiets des Staates Israel sind –

HABEN FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Abschluss

1. Das Europa-Mittelmeer-Luftverkehrsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Regierung des Staates Israel andererseits wird im Namen der Europäischen Union geschlossen.

2. Der Präsident des Rates bestellt die Person, die befugt ist, im Namen der Europäischen Union die in Artikel 30 des Abkommens vorgesehenen Notifizierungen vorzunehmen, mit denen die Europäische Union ihrer Zustimmung zur Bindung durch dieses Abkommen Ausdruck verleiht.

Artikel 2

Gemeinsamer Ausschuss

1. **Die Union und die Mitgliedstaaten werden in dem nach Artikel 22 des Abkommens eingesetzten Gemeinsamen Ausschuss durch Vertreter der Kommission bzw. der Mitgliedstaaten vertreten.**
2. **Der von der Union im Gemeinsamen Ausschuss einzunehmende und von ihren Mitgliedstaaten unterstützte Standpunkt bezüglich Angelegenheiten, die in die ausschließliche Zuständigkeit der Union fallen und nicht die Annahme von rechtswirksamen Beschlüssen erfordern, wird von der Kommission festgelegt und dem Rat und den Mitgliedstaaten im Voraus übermittelt.**
3. **Der von der Union und ihren Mitgliedstaaten innerhalb des Gemeinsamen Ausschusses einzunehmende Standpunkt bezüglich anderer als den in Absatz 2 genannten Angelegenheiten, die nicht die Annahme eines Beschlusses mit bindender Rechtswirkung erfordern, wird gemeinsam von der Kommission und den Mitgliedstaaten erstellt.**
4. **Bei Beschlüssen des Gemeinsamen Ausschusses mit bindender Rechtswirkung bezüglich Angelegenheiten, die in die ausschließliche Zuständigkeit der Union fallen, wird der von der Union einzunehmende und von ihren Mitgliedstaaten unterstützte Standpunkt vom Rat festgelegt, der mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission entscheidet, sofern die im Vertrag über die Europäische Union sowie im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union festgelegten Abstimmungsverfahren nichts anderes vorsehen.**

5. Bei anderen Beschlüssen des Gemeinsamen Ausschusses mit bindender Rechtswirkung als den in Absatz 4 genannten wird der von der Union und ihren Mitgliedstaaten ein zunehmende Standpunkt vom Rat – auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit, sofern die im Vertrag über die Europäische Union sowie im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union festgelegten Abstimmungsverfahren nichts anderes vorsehen – und von den Mitgliedstaaten festgelegt.

Artikel 3
Streitbeilegung

1. Die Kommission vertritt die Union bei Streitbeilegungsverfahren gemäß Artikel 23 des Abkommens.
2. Die Aussetzung der Anwendung von nach Artikel 23 Absatz 7 des Abkommens eingräumten Vorteilen wird auf Vorschlag der Kommission durch Beschluss des Rates mit qualifizierter Mehrheit festgelegt.
3. Alle sonstigen angemessenen Maßnahmen nach Artikel 23 des Abkommens in Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Union fallen, werden von der Kommission beschlossen, und zwar in Abstimmung mit einem vom Rat ernannten Sonderausschuss aus Vertretern der Mitgliedstaaten.

Artikel 4
Unterrichtung der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission unverzüglich über ihre Absicht, nach Artikel 4 des Abkommens eine Genehmigung zugunsten eines Luftfahrtunternehmens des Staates Israels zu verweigern, zu widerrufen, auszusetzen oder zu beschränken.

- 2. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission unverzüglich über alle Ersuchen oder Mitteilungen nach Artikel 13 (Flugsicherheit) des Abkommens, die von ihnen ausgegangen oder bei ihnen eingegangen sind.**

- 3. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission unverzüglich über alle Ersuchen oder Mitteilungen nach Artikel 14 (Luftsicherheit) des Abkommens, die von ihnen ausgegangen oder bei ihnen eingegangen sind.**

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft. Er wird im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident